

Verkaufs- und Lieferbedingungen GEMETA mbH

1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers, die von unseren Bedingungen abweichen, haben keine Geltung, auch dann nicht, wenn sie der Bestellung zu Grunde gelegt werden. Stillschweigen unsererseits gegenüber den Bedingungen des Bestellers gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung.

Abweichende Bedingungen haben nur Gültigkeit, wenn wir sie für den jeweiligen Vertrag schriftlich anerkennen.

1.2. Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2. Preise und Zahlung

2.1. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk Lennestadt-Elspe zuzüglich der am Tage der Berechnung gültigen Mehrwertsteuer.

2.2. Fracht- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Das Transportrisiko trägt der Besteller, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

2.3. Zahlungen sind innerhalb von 10 Tage nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder nach 30 Tagen netto zu leisten. Lohnspalt-Rechnungen sind sofort, Spaltbandrechnungen nach 30 Tagen netto zahlbar. Nichteinhaltung dieser Zahlungsfristen begründet ohne weitere Mahnung Verzug. Verzugszinsen werden in Höhe des für den Lieferort maßgebenden Bankbruttozinssatzes für Kontokorrentkredite geschuldet. Aufrechnung und Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Mängelrügen oder angeblicher Gegenforderungen sind ausgeschlossen.

2.4. Bestellungen über das Internet durch Neukunden werden nur gegen Vorkasse, per Nachnahme oder gegen Kreditkartenzahlung ausgeführt.

2.5. Soweit die Waren nach Gewicht berechnet werden, ist das von uns ermittelte Gewicht maßgebend. Es sind Überschreitungen und Unterschreitungen der bestellten Menge bis 10 % zulässig.

3. Versand und Lieferung

3.1. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Versandfertig gemeldete Ware muß sofort abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.

3.2. Lieferzeitangaben sind annähernd und beinhalten den Zeitpunkt, an dem der Kaufgegenstand versandbereit im Werk zur Verfügung steht.

3.3. Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang des schriftlichen Auftrags, bzw. mit der Zusendung unserer Auftragsbestätigung.

3.4. Bei Lieferungsverzug unsererseits muß der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Der Verkaufsabschluß kann nur annulliert werden, wenn wir innerhalb dieser Nachfrist nicht liefern.

3.5. Schadensersatzforderungen wegen Nichteinhaltung der Liefertermine sind ausgeschlossen.

3.6. Höhere Gewalt oder Betriebsstörungen durch Streik befreien uns von der Einhaltung angegebener oder vereinbarter Lieferfristen.

3.7. Werden bestellte Waren bzw. Leistungen vom Käufer nicht abgenommen, so hat dieser die entstandenen Kosten zu tragen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Dieser besteht bis zur vollständigen Bezahlung des Liefergegenstandes und anderer früher oder zwischenzeitlich erfolgter Warenlieferungen. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußern und sie weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt er bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Solange er eine Zahlungsverpflichtung uns gegenüber erfüllt, ist der Besteller jedoch berechtigt, die abgetretenen Forderungen wie eigene Forderungen zu behandeln und einzuziehen.

4.2. Der Besteller ist verpflichtet, die verkauften Gegenstände während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Instandsetzungen auf seine Kosten sofort fachmännisch ausführen zu lassen.

4.3. Pfändungen des Liefergegenstandes oder ähnliche Maßnahmen sind uns unverzüglich anzuzeigen.

5. Haftung für Mängel der Lieferung

5.1. Für die von uns gelieferten Waren gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB. Die Feststellung von Mängeln muß unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt:

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Werkstoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Im Falle einer anerkannten Beanstandung werden etwaige Be- oder Verarbeitungskosten von uns nicht übernommen.

5.2. Um die nach billigem Ermessen als notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen vornehmen zu können, muß uns der Besteller eine angemessene Frist gewähren sowie die erforderliche Zeit und Gelegenheit geben. Verweigert er diese, sind wir von der Mängelhaftung befreit. Im Gewährleistungsfalle hat der Besteller einen Anspruch auf eine kostenlose Reparatur in unserem Werk. Anfallende Transportkosten gehen zu unseren Lasten. Dabei ist der Versender verpflichtet, die kostengünstigste Versandart zu wählen. Eine Mängelbeseitigung außerhalb unseres Werkes kann vom Besteller nur verlangt werden, wenn eine Mängelbeseitigung am Verwendungsort technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Die gegenüber einer Mängelbeseitigung im Werk entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

5.3. Unsere Gewährleistung gilt bei solchen Mängeln, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftreten. Sie gilt nicht für Mängel, die auf unsachgemäßer Behandlung durch den Besteller, normaler Abnutzung oder auf Einflüssen von dritter Seite beruhen. Werden seitens des Bestellers oder Dritten unsachgemäße Änderungen, Instandsetzungsarbeiten oder Eingriffe irgendwelcher Art vorgenommen, so übernehmen wir keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen.

5.4. Bei Verwendungsorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gehen die erhöhten Aufwendungen gegenüber einer Mängelbeseitigung im Inland zu Lasten des Bestellers.

5.5. Sollten reklamierte Mängel nicht von uns zu vertreten sein, gehen alle anfallenden Kosten zu Lasten des Bestellers.

5.6. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst

entstanden sind. Dieses gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

5.7. Will der Besteller in besonderen Fällen etwaige Fehler selbst beseitigen, so ist vorher unsere Zustimmung einzuholen.

5.8. **Lohnarbeiten** Vorstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten sinngemäß für Lohnarbeiten. Zusätzlich gilt für Lohnarbeiten:

Wir garantieren für einwandfreie Bearbeitung nach DIN für Eisen und Stahl. Bei Maßabweichungen über die DIN-Toleranzen hinaus oder bei Ausschuss, welcher nachweislich durch unser Verschulden entstanden ist, führen wir kostenlos eine erneute Bearbeitung durch. Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden gewähren wir nicht. Unsere Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Schäden, welche durch nicht erkannte Materialfehler des uns gelieferten Materials entstehen.

6. Auflösung des Vertrages

6.1. Können wir die Leistungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erbringen, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Bestellers ergeben sich daraus nicht.

Das gleiche gilt für den Fall, daß in der Person des Bestellers liegende Umstände dessen Leistung als gefährdet erscheinen lassen und er auf Aufforderung nicht sofort ausreichend Sicherheit leistet.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

7.1. Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung, Gewährleistung und Nebenleistung ist 57368 Lennestadt, Bundesrepublik Deutschland.

7.2. Gerichtsstand, auch im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess ist das für uns örtlich zuständige Gericht. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an seinem Sitz zu verklagen.

7.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das deutsche Recht.

8. Teilunwirksamkeit

8.1. Sollten einzelne dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt.